ANWALTSKANZLEI + NOTARIAT

MARCELLO WEBER STEPHAN KAMER

Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes

TERRASSENWEG 1A POSTFACH 1130 6301 ZUG

TEL: 041 729 82 30 FAX: 041 729 82 39

Urkunde Nr. 95-05

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über

die Errichtung der

Stiftung KLuG

mit Sitz in Zug



Vor der öffentlichen Urkundsperson des Kantons Zug, Rechtsanwalt lic.iur. Stephan Kamer, Terrassenweg 1a, 6300 Zug, ist heute erschienen:

KLuG Krankenversicherung, ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Walter Trächslin, sowie durch den Vizepräsidenten, Herrn Martin Suter

und erklärt mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung folgendes:

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Stiftung KLuG' wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung des Vereins KLuG Krankenversicherung mit Sitz in Zug und seinen im Kanton Zug domizilierten Mitgliedern sowie nach Massgabe des Stiftungsrates von anderen Personen, welche insbesondere in Härtefällen bei Krankheiten, bei Unfällen, bei Mutterschaft, bei Invalidität oder bei Versterben der finanziellen Unterstützung bedürfen. Der Stiftungsrat ist berechtigt, konkrete Bestimmungen reglementarisch zu treffen.

Die Stiftung ist befugt, das eigene Vermögen zu verwalten, Immobilien zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu verkaufen. Im übrigen kann die Stiftung sämtliche Tätigkeiten ausüben, welche dem Stiftungszweck zu Gute kommen. Sämtliche Erträge müssen dem Stiftungszweck zufliessen.



Art. 3 Vermögen

Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen den Betrag von CHF 4'200'000.00 in bar.

Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten bzw. gemäss dem Stiftungszweck zu verwenden. Bei der Anlage des Vermögens darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens 3 natürlichen oder juristischen Personen, welche nicht ehrenamtlich tätig sein müssen. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, welchen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

Herr Dr. Walter Trächslin, von Riehen, in Walchwil, gleichzeitig als Präsident Frau Marianne Baumann, von Luzern, in Meggen Herr Martin Suter, von Ballwil, in Baar Herr Bruno Ricciardi, von Seedorf/BE, in Ebikon

Sämtliche Stiftungsräte zeichnen jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien.



Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, welche durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass jeweils ein Mitglied des Vorstandes der KLuG Krankenversicherung sowie ein Mitglied aus der Geschäftsleitung der KLuG Krankenversicherung im Stiftungsrat Einsitz halten.

Sollte eine Gesamterneuerung des Stiftungsrates notwendig sein, z.B. weil der gesamte Stiftungsrat in corpore zurücktritt, so ist der Präsident des Vereins KLuG Krankenversicherung nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen berechtigt, die Neubesetzung des Stiftungsrates zu veranlassen.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;

Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;

Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. Art. 11). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Prüfung der Gesetzes- und Urkundenkonformität durch die Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschluss wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 14 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens unter Umständen persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und zur Prüfung des Gesetzes- und Urkundenkonformität einzureichen sind. Das heute gültige Organisationsreglement der Stiftung KLuG wird dem vorliegenden Stiftungsstatut als integrierender Bestandteil beigelegt.

Art. 12 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche über einen eidgenössisch anerkannten Fachausweis verfügt. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und dem Stiftungsrat über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 14 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Art. 15 Rechtsnachfolge

Bei Aufhebung nach Art. 14 soll das Vermögen anderen im Kanton Zug domizilierten gemeinnützigen Organisationen und/oder Stiftungen zukommen, immer nach Massgabe des zuletzt aktuellen Stiftungszwecks und nach Massgabe des Stiftungsrates. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin ist ausgeschlossen.

Art. 16 Handelsregistereintrag

Die Stiftung KLuG wird im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

Zug, 31. August 2005

KLuG Krankenversicherung:

Dr. Walter Trächslin

Martin Suter



ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der Unterzeichnete, Rechtsanwalt Stephan Kamer, Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet hiermit öffentlich:

- 1. Die vorstehende Urkunde enthält die mir mitgeteilten übereinstimmenden Willenserklärungen der eingangs genannten Erschienenen, sie ist von diesen auf ihr Verlangen in meiner Gegenwart selbst gelesen, als richtig anerkannt und gemeinsam mit mir unterzeichnet worden;
- Sämtliche in dieser Urkunde erwähnten Belege haben mir sowie den Gründern im Original vorgelegen und werden dieser Urkunde beigeheftet. Diese Urkunde wird in sechs Exemplaren ausgefertigt.

Zug, 31. August 2005

Die Urkundsperson:

aur

🙀 Stephan Kamer

ORGANISATIONSREGLEMENT DER STIFTUNG KLUG

VORBEMERKUNGEN

Die Stiftung KLuG wurde auf Initiative und mit den Mitteln der KLuG Krankenversicherung, eines Vereins gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zug gegründet. Die Stifterin beabsichtigt damit den in der Stiftungsurkunde statuierten Zweck.

Artikel 1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche sowohl juristische wie auch natürliche Personen sein können. Zur Zeit besteht der Stiftungsrat aus:

- Herr Dr. Walter Trächslin, von Riehen, in Walchwil, Präsident
- Frau Marianne Baumann, von Luzern, in Meggen, Mitglied
- Herr Martin Suter, von Ballwil, in Baar, Mitglied
- Herr Bruno Ricciardi, von Seedorf/Bern, in Ebikon, Mitglied

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation). In der Regel stammt der Präsident/die Präsidentin aus dem Vorstand der KLuG Krankenversicherung.

Artikel 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre; wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, bei Erreichen des 75. Altersjahres, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.



Artikel 3 Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen des Stiftungsstatuts und dieses Reglementes in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten. Der Stiftungsrat kann einzelne oder umfassende Tätigkeiten an Mitglieder des Stiftungsrates oder an Dritte delegieren.

Artikel 4 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach Aussen.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien für sämtliche zeichnungsberechtigten Personen.

Artikel 5 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. In der Einladung werden die Traktanden einzeln aufgeführt. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Artikel 6 Vorsitz

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates, bei dessen/deren Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, oder bei deren/dessen Verhinderung der Dienstälteste.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 9 dieses Reglementes eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



Artikel 8 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Artikel 9 Beschlussfassung

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- e) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- f) Änderung dieses Organisationsreglements.

Die Änderung der Stiftungsurkunde bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Artikel 10 Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 5 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax und E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Artikel 11 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.



Artikel 12 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Sekretärin/vom Sekretär, welche/welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Artikel 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

Artikel 14 Berichterstattung

Zwecks Ausübung der gesetzlichen Kontrolle sind der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich folgende Unterlagen zur Berichterstattung einzureichen:

- 1. den Tätigkeitsbericht;
- 2. die Jahresrechnung;
- 3. den Bericht der Revisionsstelle;
- 4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
- 5. die aktuelle Liste der Mitglieder des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgenommen worden sind.

Ort/Datum: Zug, 31. August 2005

Die Mitglieder des Stiftungsrates:

Dr. Walter Trächslin

Martin Suter

Marianne Baumann

Bruno Ricciardi